

# COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main

## Nachtrag Nr. 1

vom 21. Dezember 2004

gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

zum

## Unvollständigen Verkaufsprospekt

vom 8. Juli 2004

über

## Unlimited-Zertifikate bezogen auf den S&P/MIB Index\*

**COMMERZBANK** 

---

\*) "Standard & Poor's®" und "S&P®" ist ein eingetragenes Warenzeichen von The McGraw-Hill Companies, Inc. und "Bit" ist ein eingetragenes Warenzeichen der Borsa Italiana S.p.A. Die Nutzung dieser Warenzeichen ist der Emittentin aufgrund eines zwischen S&P, einer Tochtergesellschaft von McGraw-Hill, Inc., und der Commerzbank Aktiengesellschaft abgeschlossenen Lizenzvertrages gestattet.

## Verlustrisiken

### Unlimited-Zertifikate bezogen auf Indizes

Beim Erwerb von Unlimited-Indexzertifikaten erwirbt man das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der einem Tausendstel des Referenzkurses des Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Unlimited-Indexzertifikat zugrundeliegenden Index dazu führen kann, dass der Wert des Unlimited-Indexzertifikates entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für das Unlimited-Indexzertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Unlimited-Indexzertifikates ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Unlimited-Indexzertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die Laufzeit des Unlimited-Indexzertifikates allerdings begrenzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Unlimited-Indexzertifikates rechtzeitig vor dem entsprechenden Kündigungstermin wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Unlimited-Indexzertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Unlimited-Indexzertifikats einem Währungsrisiko, wenn der Index in einer anderen Währung als EUR ausgedrückt wird und nach den Zertifikatsbedingungen der Einlösungsbetrag aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird.

**Dieser Risikohinweis ersetzt nicht die in einem individuellen Fall ggf. notwendige Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht aufgrund dieses Risikohinweises gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.**

## **Allgemeine Informationen**

### **Verantwortung**

Die Commerzbank Aktiengesellschaft (nachstehend auch "Commerzbank", "Bank", "Emittentin" oder "Gesellschaft", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "Commerzbank-Konzern" oder "Konzern" genannt) übernimmt gemäß § 13 VerkProspG i.V.m. § 44 Börsengesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

### **Angebot und Verkauf**

Die Commerzbank bietet vom 21. Dezember 2004 an 1.000.000 Unlimited-Zertifikate bezogen auf den S&P/MIB-Index (die "Zertifikate") zum anfänglichen Verkaufspreis von EUR 30,54 je Zertifikat freibleibend zum Verkauf an; die Zertifikate bilden den Gegenstand des Verkaufsprospekts, bestehend aus dem unvollständigen Verkaufsprospekt vom 8. Juli 2004, den Nachträgen A und B (Angaben zur jüngsten Geschäftsentwicklung der Emittentin), und diesem Nachtrag Nr. 1.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Insbesondere sind die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs zu beachten.

### **Valuta**

27. Dezember 2004

### **Verbriefung**

Die Zertifikate werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

### **Kleinste handelbare und übertragbare Einheit**

Ein Zertifikat

### **Börseneinführung**

Die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr an den Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main und Stuttgart wird beantragt.

### **Verfügbarkeit von Unterlagen**

Der gemäß § 10 VerkProspG erstellte unvollständige Verkaufsprospekt vom 8. Juli 2004 und die gemäß § 11 VerkProspG erstellten Nachträge A vom 5. August 2004 und B vom 10. November 2004 werden bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, ZTB I 1.6.1 Neuemissionen, 60261 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

### **Verwendung des Nettoemissionserlöses**

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

### **Clearing Nummern**

WKN	CB8 FZY
ISIN	DE000CB8FZY3

### **Besteuerung**

Werden die Zertifikate vom Privatanleger veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn bzw. –verlust im Rahmen der steuerlichen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Einkommensteuergesetz – früher Spekulationsgeschäfte) anzusetzen, wenn die Zertifikate innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung veräußert werden.

Einkommensteuerpflichtig ist hier auch der erzielte Gewinn oder Verlust aus einer endfälligen Einlösung der Zertifikate, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Einlösung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

**Vorstehende steuerliche Hinweise sind nicht erschöpfend. Insbesondere berücksichtigen sie nicht im Einzelfall zu beachtende Besonderheiten. Anlegern oder Interessenten wird daher empfohlen, sich durch ihren Steuerberater über die Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb sowie der Veräußerung bzw. endfälligen Einlösung des Zertifikats beraten zu lassen.**

## DER S&P/MIB-INDEX \*

### Indexbeschreibung

Der gemeinsam von Standard & Poor's und der Borsa Italiana entwickelte S&P/MIB-Index ist der wichtigste Benchmark-Index für die italienischen Aktienmärkte. Mit einem Wert von ca. 80 % der gesamten inländischen Marktkapitalisierung erfasst der Index die führenden Gesellschaften mit der höchsten Liquidität in den wichtigsten Sektoren Italiens.

Die Anzahl der Gesellschaften im S&P/MIB ist nicht festgelegt, misst aber aktuell die Aktienperformance von 40 börsennotierten Gesellschaften in Italien. Der S&P/MIB versucht, die Breite und Vielzahl der Sektoren und deren Gewichtungen im italienischen Aktienmarkt abzubilden. Der Index leitet sich aus der Gesamtheit des Börsenhandels an den Handelsplätzen der Borsa Italiana ab. Der S&P/MIB ist mit der Marktkapitalisierung unter Berücksichtigung des Streubesitzes (Free-Float) gewichtet.

Die anhand des Global Industry Classification Standards (GICS®) definierten S&P/MIB-Sektorindizes können errechnet werden, so dass Experten nun erstmals aussagekräftige Vergleiche zwischen den einzelnen Sektoren und Branchen des S&P/MIB und anderen globalen Märkten treffen können.

### Indexmethodik

Über den S&P/MIB entscheidet ein Indexkomitee, das aus Wirtschaftswissenschaftlern, Indexanalysten und Branchenexperten von Standard & Poor's und der Borsa Italiana besteht. Das Indexkomitee ist bestrebt, den Index als exakte Messlatte des italienischen Binnenmarktes aufzubauen, auf der die Chancen und Risiken einer breiten Grundgesamtheit laufend abgebildet werden. Das Komitee tritt vierteljährlich und bei Bedarf zusammen.

Bei der Überprüfung des Index folgt das Indexkomitee unabhängigen und objektiven Richtlinien. Alle Änderungen des S&P/MIB werden über Pressemitteilungen der Öffentlichkeit mitgeteilt und sind auf der Website [www.standardandpoors.com](http://www.standardandpoors.com) abrufbar.

### AUFNAHME IN DEN INDEX

- **Grundgesamtheit.** Außer Sparaktien (*azioni di risparmio*) und Vorzugsaktien können alle an den Handelsplätzen der Borsa Italiana gehandelten Aktien aufgenommen werden. Ebenfalls zugelassen sind Aktien des Nuovo Mercato und Aktien ausländischer Gesellschaften, die an der Borsa Italiana gehandelt werden.
- **Liquidität.** Die Liquidität misst sich am Wert des gesamten Börsenumsatzes einer Aktie in den vergangenen 6 Monaten im Verhältnis zu ihrer mit dem Free Float adjustierten Marktkapitalisierung (Freefloat-Marktkapitalisierung). In der Regel wird für die Aufnahme in den Index ein Freefloat-Umsatz-Verhältnis von mindestens 30 % gefordert.
- **Finanzielle Zukunftsfähigkeit.** Das Indexkomitee versucht die Auswahl für den Index auf Unternehmen zu beschränken, deren bisherige Finanzleistung vermuten lässt, dass das Unternehmen finanziell überlebensfähig ist.
- **Investable weight factors (Gewichtungsfaktoren, IWF).** IWFs werden berechnet, indem alle langfristigen Anteilseigner, die mindestens 5 % der ausstehenden Aktien einer bestimmten Aktienklasse besitzen, erfasst werden. Dies gilt nicht für OICR (*Organismi di*

*Investimento Collettivo del Risparmio*, d. h. offene Investmentgesellschaften wie OEIC<sup>1</sup> oder SICAV<sup>2</sup>. Besteht eine rechtlich bindende Sperrminorität (*patti di sindacato*) mit mindestens 5 % Aktienanteil, sind die einzelnen Anteilseigner mit Anteilen von weniger als 5 % aus dem Free Float ausgeschlossen.

- Sektorenrepräsentation. Das Indexkomitee ist bestrebt, die am höchsten liquiden und für die einzelnen Sektoren repräsentativen Aktien im italienischen Markt aufzunehmen. Demzufolge ist es möglich, dass nicht immer alle 10 GICS®-Sektoren vertreten sind. Die GICS®-Methode klassifiziert eine Gesellschaft anhand ihrer Hauptgeschäftsaktivität gemessen am Umsatz, Ertrag und/oder der Marktwahrnehmung der Aktie.

Die fortwährende Erfüllung all dieser Bedingungen ist keine zwingende Voraussetzung für den Verbleib im Index. Das Indexkomitee versucht, Änderungen in der Indexzusammensetzung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Jede Streichung aus dem Index wird nach Einzelfalllage entschieden.

#### STREICHUNGEN AUS DEM INDEX

- Unternehmen, die eines oder mehrere Indexaufnahmekriterien erheblich verletzen
- Unternehmen, die in eine Fusion, einen Aufkauf oder eine erhebliche Umstrukturierung involviert sind, so dass sie die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen.

Die Aufnahme einer Gesellschaft in den Index stellt nicht die Meinung von Standard & Poor's oder der Borsa Italiana über mögliche Empfehlungen für die Investition in Aktien der Gesellschaft dar.

Weitere Informationen über den S&P/MIB finden Sie auf der folgenden Internetseite: [www.indices.standardandpoors.com](http://www.indices.standardandpoors.com) oder können angefordert werden bei [speurope@standardandpoors.com](mailto:speurope@standardandpoors.com)

#### Haftungsausschluss

Das Zertifikat wird von Standard & Poor's, einem Unternehmensbereich der McGraw-Hill Companies, Inc. ("S&P") oder der Borsa Italiana S.p.A. ("Bit") nicht gesponsert, empfohlen, verkauft oder gefördert. S&P und Bit geben keine Zusicherung oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gegenüber den Inhabern des Zertifikates oder irgendeinem Mitglied der Öffentlichkeit in Bezug darauf ab, ob eine Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder in dem Zertifikat im Besonderen empfehlenswert ist oder ob der S&P/MIB Index in der Lage ist, die allgemeine Aktienmarktentwicklung widerzuspiegeln. Die einzige Beziehung zwischen S&P und der Commerzbank Aktiengesellschaft besteht in der Lizenzierung bestimmter Warenzeichen und Handelsbezeichnungen von S&P und Bit und/oder des S&P/MIB, welche von S&P ohne Rücksicht auf die Belange der Commerzbank Aktiengesellschaft oder des Zertifikats bestimmt, zusammengesetzt und berechnet werden. S&P und Bit haben keinerlei Verpflichtung, bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des S&P/MIB auf die Belange der Commerzbank Aktiengesellschaft oder der Inhaber des Zertifikats Rücksicht zu nehmen. S&P und Bit sind für die Bestimmung des Zeitpunkts, der Preise oder des Umfangs des zu emittierenden Zertifikats oder für die Bestimmung oder die Berechnungsweise des Barausgleichs für das Zertifikat weder verantwortlich noch haben S&P und Bit irgendeinen Einfluss darauf genommen. S&P und Bit übernehmen keine Verpflichtung oder Haftung in Zusammenhang mit der Verwaltung, Vermarktung oder dem Handel mit dem Zertifikat.

---

<sup>1</sup> OEIC = Open-ended Investment Company

<sup>2</sup> SICAV = Société d'Investissement à Capital Variable

S&P UND BIt ERHALTEN DIE INFORMATIONEN ÜBER DIE AUFNAHME IN DIE S&P-INDIZES ODER ÜBER DEREN NUTZUNG ZUR BERECHNUNG AUS QUELLEN, DIE S&P FÜR VERLÄSSLICH HÄLT. S&P UND BIt HAFTEN NICHT FÜR IRGENDWELCHE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN BEI DER INFORMATIONSBESCHAFFUNG. S&P UND BIt GEWÄHRLEISTEN NICHT DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DER S&P-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. S&P UND BIt GEBEN KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE AB, DIE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE NUTZUNG DER S&P-INDIZES ODER ANDERER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. S&P UND BIt GEBEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND SCHLIESSEN AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE S&P INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AUS, DIE STILLSCHWEIGEND IN GESETZEN, ALLGEMEINEM RECHT ODER HANDELSBRAUCH ENTHALTEN SIND, MIT AUSNAHME STILLSCHWEIGENDER HAFTUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN, DEREN AUSSCHLUSS EINER SATZUNG WIDERSPRECHEN ODER EINEN ANDEREN TEIL DIESES ABSCHNITTES UNGÜLTIG MACHEN WÜRDEN.

## ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

### § 1 Form

1. Die Indexzertifikate (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Sammelzertifikat**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

### § 2 Einlösung

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. "**Einlösungstermin**" ist jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat März 2005.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der "**Einlösungsbetrag**") je Zertifikat, der einem Tausendstel des in EUR ausgedrückten Referenzkurses (Absatz 4. b)) des Index (Absatz 4. c)) am fünften Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin (der "**Bewertungstag**") entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der "**Bewertungszeitpunkt**"). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.



3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
  - i. bei der Zahlstelle (§ 4) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
  - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
  - a) Ein "**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
  - b) Der "**Referenzkurs**" ist der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs) des Index.
  - c) Der "**Index**" ist der von Standard & Poor's (der "**Sponsor**") festgestellte und veröffentlichte S&P/MIB-Index.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht wird; oder
  - (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 6 zu kündigen (die "**Außerordentliche Kündigung**"). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3. und 4. entsprechend Anwendung.
- d) Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- 5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

### § 3

#### Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum 20. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 20. Januar 2010 (jeweils ein "**Kündigungstermin**"), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 180 Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 6 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

### § 4

#### Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

### § 5

#### Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
  - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
  - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
  - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

## § 6

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.

## § 7

### Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.

5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Frankfurt am Main, 21. Dezember 2004

**COMMERZBANK**  
AKTIENGESELLSCHAFT